

## **Satzung**

(Stand:23.10.2007)

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Laatzener Tafel für Hemmingen, Laatzten und Pattensen e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Laatzten (Region Hannover). Der Verein wird zum Vereinsregister angemeldet.

### **§ 2 Zweck und Ziel, Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes**

1. Die Laatzener Tafel für Hemmingen, Laatzten und Pattensen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist auf überparteilicher Grundlage tätig.
2. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Laatzener Tafel für Hemmingen, Laatzten und Pattensen e. V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs sammeln und Bedürftigen im Sinne des § 53 AO zuführen.
3. Die Laatzener Tafel für Hemmingen, Laatzten und Pattensen e. V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 AO hält.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die in Ziffer 1. – 3. genannten Zwecke Verwendung finden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Deutsche Tafel e. V., Französische Straße 13, 10117 Berlin, der dieses unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme

entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung ist es möglich, die Mitgliederversammlung anzurufen.

#### **§ 4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen.

#### **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Bei einer Beschwerde über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung abschließend. Für eine Entscheidung gegen den Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in, dem/der stellvertretenden Kassenwart/in und zwei Beisitzern. Die Befugnisse im Sinne des § 26 BGB obliegen dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. In Fällen von Eilbedürftigkeit können der/die Vorsitzende/r oder der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder allein mit einem weiteren Vorstandsmitglied entscheiden. Der Vorstand ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist möglich.

#### **§ 8 Geschäftsordnung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 9 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen

Versammlung durch mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief und/oder elektronisch einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Tagesordnungsvorschlag, Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds, auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins oder auf Abwahl des Vorstandes und der Jahresabschluss müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden.

## **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in aus der Mitte des Vorstands. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und

dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes, seines Stellvertreters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§14 Beschlüsse**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmung in der Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Laatzen, 23.10.2007

Beschlossen auf der Gründungsversammlung der Laatzener Tafel für Hemmingen, Laatzen und Pattensen e. V. am 18.09.2007.

3. Fassung beschlossen auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.10.2007.